

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
28. April 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 34/88

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Bayreuth, Wittelsbacherring 11,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
28. April 1989 in München durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die weiteren
Berufsrichter **B e n d e r** und **B o r g o l t e** sowie die ehrenamtlichen Richter
N o l l e n und **B e h r e n s**
für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom
29. April 1988 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der 1967 geborene, in der Türkei lebende Kläger erhielt von der Beklagten seit dem 5. November 1977 Waisenrente aus der Versicherung seines verstorbenen Vaters. Auf den Antrag des Klägers, ihm wegen Schulbesuchs und Studiums Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewähren, bewilligte ihm die Beklagte Waisenrente bis zum 30. September 1986 wegen Schulbesuchs und lehnte im übrigen - für die Zeit des Universitätsstudiums - den Antrag ab (Bescheid vom 9. Februar 1987).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 29. April 1988) und im wesentlichen ausgeführt: Schulausbildung im Sinne des § 1267 Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) setze voraus, daß durch die Ausbildung Zeit und Arbeitskraft der Waise ausschließlich oder überwiegend in Anspruch genommen werde. Hinsichtlich der einem Schüler zumutbaren wöchentlichen Gesamtbelastung sei dabei von einer zeitlichen Obergrenze von 60 Stunden in der Woche auszugehen. Dem Teilnehmer an einem Fernunterrichtslehrgang sei eine Halbtagsbeschäftigung grundsätzlich dann zumutbar, wenn er durch die Ausbildung nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich in Anspruch genommen werde. Für den Kläger sei ein täglicher Zeitaufwand von 4,5 Stunden erforderlich. Die akademischen Beratungen erfolgten an vier Werktagen jeweils eine Stunde. Selbst wenn der Kläger zur Vorbereitung oder Nachbereitung des Unterrichts nochmals den gleichen Zeitaufwand benötige, so ergebe sich daraus eine zeitliche Belastung von unter 20 Stunden in der Woche.

Der Kläger hat im Einverständnis mit der Beklagten die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt. Er trägt im wesentlichen vor: Die Tatsachenfeststellungen des SG seien in sich widersprüchlich. Der Kläger werde durch sein Studium ganztätig beschäftigt. Es handele sich um ein echtes Vollstudium mit Zugangsvoraussetzungen, Zwischenprüfungen und Prüfungen. Es führe auch zu einem vollakademischen Abschluß.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 9. Februar 1987 zu verurteilen, dem Kläger Waisenrente über den 30. September 1986 hinaus zu gewähren.



Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Auf die durch Zulassung statthafte und formgerecht eingelegte Sprungrevision des Klägers ist das angefochtene Urteil aufzuheben und ist die Sache an das SG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die vom SG festgestellten Tatsachen reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus. Das SG hat zwar festgestellt, daß der Kläger durch sein Studium weniger als 20 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werde. Doch ist das Revisionsgericht an diese Feststellungen entgegen § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht gebunden, da die Tatsachenfeststellungen des SG in sich widersprüchlich sind (vgl Urteil des Senats vom 9. September 1986 in SozR 2200 § 1246 Nr 139 S 449). Das SG hat ausgeführt, der Kläger werde täglich in neun Unterrichtsfächern jeweils 30 Minuten unterrichtet. Die akademischen Beratungen erfolgten an vier Wochentagen jeweils eine Stunde, so daß sich ein weiterer Zeitaufwand von vier Stunden errechne. Selbst wenn der Kläger zur Vorbereitung oder Nachbereitung des Unterrichts nochmal den gleichen Zeitaufwand benötige, so ergebe sich daraus eine zeitliche Belastung von weniger als 20 Stunden. Das SG hat nicht mitgeteilt, an wieviel Tagen der Unterricht stattfindet. Selbst wenn man davon ausgeht, daß er nur an fünf Tagen in der Woche erfolgt, so sind das bereits 22,5 Stunden reine Unterrichtszeit. Pausen kommen hinzu. Außerdem ist das SG davon ausgegangen, daß der Kläger auch Vor- und Nachbereitungszeit benötigt, und zwar dieselbe Stundenzahl. Das macht alles zusammen über 40 Stunden aus. Hinzu kommen die akademischen Beratungen, die das SG mit vier Stunden ansetzt. Wie das SG auf eine erforderliche Stundenzahl von weniger als 20 kommt, ist nicht zu erkennen.

Das SG hat weiter ausgeführt, man sei bisher in der Rechtsprechung davon ausgegangen, daß dem Schüler eine wöchentliche Gesamtbelastung von 60 Stunden zumutbar sei. Inzwischen hat jedoch der 8. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) seine Absicht geäußert, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Er will hinsichtlich der Kindergeldvorschriften davon ausgehen, daß wöchentlich nur noch 40 Stunden zumutbar seien. Die Begriffe "Schul- aus-



bildung" bzw "Fachschulausbildung" könnten auch hinsichtlich der Gewährung von Kindergeld und hinsichtlich der Waisenrente nur einheitlich betrachtet werden (Beschuß vom 10. August 1988 - 10 RKg 8/86 -). Der erkennende Senat hat darauf bereits an seiner - sich an die frühere Rechtsprechung des BSG anschließenden - Entscheidung vom 3. Februar 1988 (5/5b RJ 50/87) nicht mehr festgehalten (Beschuß vom 21. Februar 1989 - S 6/88 -). Dies wird das SG bei seiner neuen Entscheidung zu berücksichtigen haben. Das SG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)